

## **Marktordnung für die Gemeinde Sande**

(unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderung der Marktordnung, letzte Änderung vom 30.03.2006, und der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001)

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 31. März 1978 (Nds. GVBl. Nr. 20/1978, S. 279), den §§ 64, 65, 67 und 69 der Reichsgewerbeordnung (GewO) vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 17. Mai 1979 folgende Marktordnung erlassen:

### § 1

#### **Marktplätze und Markttage**

Der Wochenmarkt in Sande findet am Donnerstag jeder Woche auf dem Marktplatz (Am Markt) statt. Der Wochenmarkt in Cäciliengroden findet am Freitag jeder Woche auf dem Karl-Marx-Platz statt. Fällt ein ordentlicher Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, finden die Wochenmärkte jeweils am Nachmittag des vorherigen Werktages statt. Eine Gewähr für die Abhaltung der Wochenmärkte wird von der Gemeinde Sande nicht übernommen.

### § 2

#### **Zeiten der Wochenmärkte**

Der Wochenmarkt in Sande findet in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr statt.  
Der Wochenmarkt in Cäciliengroden findet in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr statt.

### § 3

#### **Gegenstände der Wochenmärkte**

Verkaufsgegenstände der Wochenmärkte sind:

I. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 67 GewO:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) in der zur Zeit geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei mit Ausnahme der bewurzelten Bäume und Sträucher;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

II. Die durch Verordnung des Landkreises Friesland über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 22. April 1976 zugelassenen Waren:

1. Lebensmittel
  - a) Fleisch- und Wurstwaren
  - b) Backwaren
  - c) Süßwaren
  - d) Konserven
2. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spannkörbe
3. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
4. Reinigungs- und Putzmittel
5. Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reibrettstifte)
6. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
7. künstliche Blumen
8. Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
9. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
10. Blumenarrangements und Kränze
11. eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
12. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Absatz 1 Nr. 2 a und b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine

III. Das Anbieten gewerblicher Leistungen wird nicht zugelassen.

#### § 4

#### **Verkaufsplätze**

Die Verkaufsplätze werden Verkäufern von einem Beauftragten der Gemeinde Sande zugewiesen, dessen Anordnungen zu befolgen sind. Nach Möglichkeit werden den regelmäßigen Marktbesuchern stets dieselben Verkaufsplätze zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Verkaufsplätze besteht jedoch nicht. Zugewiesene Verkaufsstände dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten nicht an andere überlassen werden.

Jeder Verkaufsplatzinhaber muss an seinem Verkaufsstand auf den Märkten an der Frontseite eine Tafel anbringen, auf der sein voller Name, Beruf und sein Wohnort in deutlicher Schrift angegeben sind.

Die feilgebotenen Waren müssen mit gut sichtbaren Preisschildern versehen sein, sofern an dem Verkaufsstand nicht ein gut lesbares vollständiges Preisverzeichnis angebracht ist. Die Schrift auf den Preisschildern muss unverwischbar sein und die Schrifthöhe mindestens 2 cm betragen.

## § 5

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Verkaufsplätze sind die in der Satzung der Gemeinde Sande über Marktstandgebühren festgesetzten Beträge zu entrichten.

## § 6

### **Aufbau und Reinigung der Verkaufsplätze**

Die Stände auf dem Wochenmarkt dürfen erst am Morgen des Markttages aufgebaut werden, frühestens ab 6.30 Uhr. Der Aufbau muss zu Beginn des Marktes beendet sein. Um 12.30 Uhr müssen die Marktplätze geräumt sein. Die angewiesenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.

## § 7

### **Marktverkehr**

Während der Marktzeit ist verboten:

1. der Straßenhandel außerhalb des zur Abhaltung des Marktes bestimmten Platzes,
2. das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen, soweit sie nicht als Verkaufsstand zugelassen sind,
3. die Verunreinigung der Verkaufsplätze,
4. das Mitführen von Fahrrädern,
5. das Mitführen von Hunden,
6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art,
7. das überlaute Ausrufen oder Anpreisen von Waren.

Warenabfälle aller Art, Packgut, Transportgefäße und dergl. dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen, sondern müssen in mitzubringende leere Gefäße (Kisten, Säcke usw.) getan werden. Die Gefäße sind so aufzustellen, dass auch die Käufer diese beim Einkauf benutzen können.

Inhaber von Verkaufsplätzen, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und geeichte, gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.

Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

### § 8 **Behandlung der Marktwaren**

Die angebotenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich in gesunder und einwandfreier Beschaffenheit befinden und den von den Marktverbänden erlassenen Güte- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen und gemäß diesen Vorschriften gekennzeichnet sein.

Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Frischfleisch- und Räucherwaren, Butter und Käse müssen vor Berührung durch Käufer, vor Bestäubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt sein.

Eier sind ohne Verpackungsmaterial zum Verkauf zu stellen. Alle essbaren, zum Verkauf auf den Märkten befindlichen Waren müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, Unterlagen, in Körben, Kisten oder Säcke befinden. Sie dürfen nicht auf dem Erdboden gelagert werden. Alle Unterlagen, Wagen, Karren und Tische usw. müssen sich in reinlichem Zustand befinden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Für die Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand unmittelbar genossen werden (Obst, Gemüse usw.) und die durch die Beschaffenheit des Packmaterials nachteilig beeinflusst werden können, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen als Verkäufer keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind oder die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten.

Die Verkäufer haben außerdem saubere Kleidung zu tragen.

Pferdefleisch ist ausdrücklich als solches zu bezeichnen, desgl. Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind.

Hackfleisch (Schabefleisch, Mett, Thüringer Mett, Hackepeter) darf auf den Märkten nicht hergestellt, verarbeitet, feilgehalten und verkauft werden.

### § 9 **Behandlung von Vieh**

Lebendes Kleinvieh darf nur in luftigen und so geräumigen Behältern, Körben (kleine Säcke) usw. befördert werden, dass die Tiere sich bequem darin bewegen können.

Das Schlachten und Rupfen von Federvieh auf den Marktplätzen ist verboten.

§ 10

**Marktaufsicht**

Der gesamte Verkehr auf dem Wochenmarkt wird von der Gemeinde beaufsichtigt, und zwar durch den Beauftragten, der die Plätze zuweist, die Standgebühren einzieht und alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verkäufer und der Marktbesucher erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde Marktbezieher können unbeschadet der Festsetzung eines Bußgeldes gem. § 11 verwahrt und im Wiederholungsfalle durch das Ordnungsamt von der Zuweisung eines Verkaufplatzes an späteren Markttagen ausgeschlossen werden.

§ 11

**Bußgeld**

Ordnungswidrig nach § 22 SOG und nach § 146 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4 und 6 - 10 dieser Marktordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Sande, den 17.05.1979

Gemeinde Sande

Günther  
Bürgermeister

Pichert  
Gemeindedirektor

Euro-Anpassungssatzung (§ 11) gültig ab 01.01.2002

1. Änderung der Marktordnung (§ 1, § 2) gültig ab 16.12.1989

2. Änderung der Marktordnung (§ 1, § 2, § 3) gültig ab 01.04.2006